



Ausschreibungsbedingungen Tabakfachgeschäft – Rayon

1. Vorbemerkung

Lesen Sie bitte als erstes das Dokument „Informationsschreiben“ durch.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwenden diese Ausschreibungsbedingungen immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2. Rechtliche Grundlagen

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Dienstleistungskonzession im Oberschwellenbereich (kurz „Konzessionsvertrag“).

Der Abschluss erfolgt in einem einstufigen Vergabeverfahren nach vorheriger Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für Konzessionen 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (kurz „BVergGKonz 2018“) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen.

Die aktuelle Fassung des BVergGKonz 2018 ist über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes abrufbar:

www.ris.bka.gv.at

Die für das Verfahren **zuständige Vergabekontrollbehörde** ist das **Bundesverwaltungsgericht**.

3. Auftraggeber

Auftraggeber ist die Monopolverwaltung GmbH (kurz „MVG“).

Die Vergabe erfolgt durch die MVG selbst – es wird keine externe vergebende Stelle eingesetzt.

Ansprechpartner ist die jeweilige Landesstelle der MVG.



4. Kommunikation und Ablauf des Verfahrens

4.1. Informationsübermittlung

Die rechtsgültige Übermittlung von Informationen zwischen Bietern und der MVG erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Änderungen oder ergänzende Informationen werden auf der Website der MVG zur Verfügung gestellt unter: www.mvg.at/ausschreibungen

Bieter können ergänzende Fragen oder Auskunftersuchen wahlweise elektronisch via E-Mail oder per Post stellen.

Darüber hinaus werden den Bietern **Standortunterlagen** mit Detailinformationen, einschließlich Erfahrungswerten zum Trafikbetrieb zur Verfügung gestellt.

Diese Standortunterlagen sind nicht Teil der öffentlich zugänglichen Ausschreibungsunterlagen, sondern müssen gesondert angefordert werden.

Dafür haben die Bieter mittels des Formblattes „Anforderung Standortunterlagen“ ausdrücklich ihre ernsthafte Absicht zur Teilnahme zu erklären und sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

Diese Erklärung ist innerhalb der im Angebotsblatt in Punkt 5 festgelegten Frist an die MVG per Post oder E-Mail (es gilt der Zeitpunkt des Einlangens) zu übermitteln.

Die Beantwortung von Bieteranfragen durch die MVG erfolgt durch Kundmachung auf der Website www.mvg.at/ausschreibungen.

Nach Ende der Angebotsfrist erfolgen sämtliche Verständigungen an eine vom Bieter in seinem Angebot angegebene Kontaktadresse.

4.2. Angebotsabgabe

Das Angebot muss inkl. aller geforderten Beilagen in physischer Form persönlich bei der MVG abgegeben oder über einen Postdienstleister versendet werden.

Die Angebote müssen von dem jeweiligen Bieter rechtsgültig unterfertigt werden durch **eigenhändige physische Unterschrift** auf dem Angebotsblatt.

Das Angebot muss bis **zum Ende der Angebotsfrist bei der MVG** eingegangen sein. Der Postlauf hemmt nicht den Ablauf der Angebotsfrist. Das Angebot reist auf Risiko des Bieters.

Das Angebot muss in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Kuvert, Paket) abgegeben werden und an der Außenseite eindeutig beschriftet sein. Aus der



Beschriftung muss jedenfalls erkennbar sein, dass es sich um ein Angebot handelt, welche Ausschreibung dies betrifft und wer das Angebot gelegt hat.

Die Beschriftung soll daher beinhalten:

- Den Hinweis „Angebot Trafikvergabe“;
- der betroffene Rayon;
- die Standortnummer;
- den Namen des Bieters;
- den Hinweis „Nicht vor dem Ende der Angebotsfrist öffnen“.

4.3. Sprache

Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

5. Subaufträge und Bietergemeinschaften

Aufgrund der sozialpolitischen Zielsetzung kommt als Auftragnehmer des gegenständlichen Konzessionsvertrages nur ein begünstigter Behinderter und damit eine natürliche Person in Betracht, die sich zur persönlichen Führung der Trafik verpflichtet.

Bietergemeinschaften oder die Vergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer sind daher nicht möglich.

6. Eignungskriterien

6.1. Allgemeines

Der Bieter muss für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung geeignet sein. Geeignet sind Bieter, die befugt, technisch, finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind. Die Leistungsfähigkeit (siehe Punkt 6.3 und 6.4) und Zuverlässigkeit (siehe Punkt 6.5) müssen spätestens zum Ende der Angebotsfrist vorliegen, ansonsten wird das Angebot ausgeschieden. Die Eignung ist durch Vorlage der in diesen Ausschreibungsbedingungen beschriebenen Urkunden (Nachweise, Bescheinigungen, etc.) nachzuweisen und zu belegen.

Sämtliche Nachweise sind in deutscher Sprache in Kopie beizulegen. Soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in beglaubigter deutscher Übersetzung ebenfalls in Kopie vorzulegen. Die MVG behält sich vor, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.

Achtung: Wurden mit dem Angebot nicht alle verlangten Nachweise und Beilagen vorgelegt, wird die MVG zur Nachreichung auffordern und eine angemessene Frist



setzen. Das Ausstellungsdatum des Nachweises kann grundsätzlich auch nach Ende der Angebotsfrist liegen. Die nachzuweisenden Umstände müssen jedoch bereits zum Ende der Angebotsfrist vorgelegen sein.

Die Nichtvorlage innerhalb der gesetzten Nachfrist stellt jedoch einen Ausscheidensgrund gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 BVergGKonz 2018 dar.

Sind die als Nachweis geforderten amtlichen Dokumente in Österreich nicht erhältlich, können gleichwertige Dokumente einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde aus einem anderen Staat vorgelegt werden.

6.2. Befugnis

Da die Berechtigung zum Betrieb einer Trafik erst aufgrund des Abschlusses des Vergabeverfahrens verliehen wird, ist vorab kein Nachweis der Befugnis erforderlich.

6.3. Technische Leistungsfähigkeit

6.3.1. Begünstigter Behinderter

Der Bieter muss zum Ende der Angebotsfrist einen Status als **begünstigter Behinderter** oder einen gleichwertigen Status aufweisen.

Als gleichwertig gelten die im § 29 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG), BGBl. Nr. 830/1995 idF BGBl. Nr. 44/1996 (DFB) in der geltenden Fassung, angeführten Fälle. Es muss daher einer der folgenden Punkte auf den Bieter zutreffen:

1. Begünstigter Behinderter im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970 (nachzuweisen über einen rechtsgültigen Bescheid des Sozialministeriumservice);
2. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;
3. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist;
4. Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz.

Die Erfüllung dieser Anforderung ist durch die im Angebotsblatt genannten Dokumente nachzuweisen.



6.3.2. Altersbegrenzung

Darüber hinaus muss nach dem **Lebensalter des Bieters** zum geplanten Betriebsbeginn gemäß Angebotsblatt der Zeitraum bis zur Erreichung des geltenden persönlichen gesetzlichen Pensionsalters in Österreich mindestens 5 Jahre betragen.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Regelungen. Nachträgliche Änderungen am geplanten Betriebsbeginn oder den gesetzlichen Regelungen für das Pensionsantrittsalter werden nicht berücksichtigt.

Als persönliches gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen der Bieter Anspruch auf eine Alterspension hat.

Hinweis: Berücksichtigt wird das für den jeweiligen Bieter anwendbare gesetzliche Regelpensionsantrittsalter. Das heißt, Besonderheiten aufgrund des Geschlechts oder des Geburtsjahrganges werden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden hingegen insbesondere allfällige Ansprüche auf vorzeitige Alterspension.

6.3.3. Persönliche Fähigkeiten

Der Bieter muss in der Lage sein, eine Trafik ordnungsgemäß zu führen.

Dafür muss er grundlegende Fähigkeiten in den folgenden Bereichen aufweisen:

- Konzentration und Beobachtung;
- Deutsch;
- Rechnen;
- Kundenorientierung.

Zum Nachweis dieser Anforderung hat der Bieter eine Bestätigung über einen erfolgreich absolvierten **Eignungstest** vorzulegen. Der Test muss spätestens bis zum Ende der gesetzten Nachfrist absolviert werden (siehe Punkt 6.1).

Dieser Test wird von der MVG unabhängig von konkreten Ausschreibungen angeboten und kann nach Terminvereinbarung jederzeit in Räumlichkeiten der MVG absolviert werden.

Der elektronisch zu absolvierende Eignungstest wurde unter Einbindung des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft mithilfe der Fachexpertise von Psychologen entwickelt. Der Test basiert auf einem unter wissenschaftlicher Beratung erstellten Test für die Testung von Kandidaten, die sich um eine Ausbildung in Handelsberufen beworben haben.

Bei dem Eignungstest der MVG werden dem Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von 40 min zu den angeführten Themenbereichen jeweils eine Anzahl von Fragen



gestellt, die durch Anklicken einer von mehreren angebotenen Antwortmöglichkeiten bzw. durch Anklicken der zutreffenden Symbole zu lösen sind.

Die Aufgaben folgen folgender Systematik:

Deutsch:

- Es werden einfache Rechtschreibungsaufgaben durch Identifizierung der korrekten Schreibweise von Wörtern und einfache Grammatikaufgaben gestellt. Zusätzlich wird die Fähigkeit, kurze Texte sinnerfassend zu lesen, überprüft.

Rechnen:

- In diesem Bereich sind einfache Rechenaufgaben in den vier Grundrechnungsarten, Berechnung von Maßeinheiten sowie Prozentrechnungen zu lösen.

(Das Anspruchsniveau in den Bereichen Deutsch und Rechnen richtet sich nach dem Leistungsdurchschnitt von Jugendlichen, die die 9. Schulstufe absolviert haben.)

Konzentration und Beobachtung:

- Der Kandidat muss unter mehreren angebotenen Lösungen einer vordefinierten Aufgabe auswählen. Dabei sind beispielsweise passende Symbole richtig auszuwählen oder Fehler in Form von Abweichungen zu finden.

Kundenorientierung:

- In diesem Teil des Eignungstests muss der Kandidat für klassische Fragen von Kunden im Handel aus mehreren Antwortmöglichkeiten jene identifizieren, die einer positiven kundenorientierten Vorgangsweise in einem Handelsbetrieb entsprechen.

Der Eignungstest gilt als bestanden, wenn mindestens 40 % der gestellten Aufgaben in allen Aufgabenbereichen richtig gelöst werden. Das Testergebnis wird unmittelbar nach Testende bekanntgeben.

Soweit der Bieter zumindest das Basismodul der Trafikakademie bereits absolviert hat oder bereits Inhaber eines Tabakfachgeschäftes war, gelten die Kenntnisse bereits als nachgewiesen.

Hinweis: Wenn der Test nicht bestanden wird, gibt es eine einmalige Möglichkeit, den Test nach frühestens 10 Tagen zu wiederholen, um sicherzustellen, dass das negative Testergebnis nicht auf außergewöhnliche physische oder psychische Belastungen zurückgeht. Bei einem neuerlichen negativen Ergebnis gilt ab dann jeweils eine Sperrfrist von 5 Monaten, in der kein neuerlicher Antritt möglich ist.



6.3.4. Lokalnachweis

Der Bieter muss über ein für den Betrieb der Trafik geeignetes Geschäftslokal verfügen.

Damit das Geschäftslokal als geeignet gilt, muss es insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es muss innerhalb des im Angebotsblatt definierten Rayons liegen;
- es muss die im Angebotsblatt festgelegte Mindestfläche aufweisen und
- es muss ebenerdig und direkt von einer zum Fußgängerverkehr zugelassenen Verkehrsfläche aus zugänglich sein.

Der Bieter verfügt über das Geschäftslokal, sofern er entweder bereits über das Lokal verfügungsberechtigt ist – insbesondere als Eigentümer, Mieter oder Pächter – oder wenn ihm ein Verfügungsberechtigter zugesagt hat, das Geschäftslokal im Fall des Zuschlages zur Verfügung zu stellen.

Als Nachweis ist eine Erklärung des Eigentümers oder einer sonst zur Verfügung über das Geschäftslokal berechtigten Person vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Bieter über das Geschäftslokal verfügt oder dass ihm dieses im Fall des Zuschlages zur Verfügung gestellt werden wird, sowie weitere Dokumente, aus der die Beschaffenheit des Lokals hervorgeht (Darstellung durch Pläne und/oder Fotos).

Diese Erklärung muss bis zum im Angebotsblatt angeführten Datum gültig sein und inhaltlich dem Muster „**Lokalnachweis**“ entsprechen.

6.4. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die Mindestanforderung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus den erforderlichen Investitionen zur Einrichtung der Trafik. Dies umfasst die Einrichtungskosten sowie die im Zuge der Trafikeinrichtung entstehenden Nebenkosten. Der nachzuweisende Betrag ist im Angebotsblatt angeführt.

Bewirbt sich ein Bieter um eine Trafik, die er bislang selbst führt, sind für ihn nur folgende Kosten (siehe Punkt 8 des Angebotsblattes) relevant:

- Ersatz der Kosten des Schätzgutachtens (an die MVG)
- Pauschalentgelt (an die MVG)

Die Bankbestätigung reduziert sich also auf die Summe dieser Beträge.



Als Nachweis ist eine Erklärung einer Bank bzw. eines Kreditinstitutes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Bieter über diesen Betrag verfügt oder dass ihm dieser Betrag seitens des Institutes, das die Erklärung abgibt, finanziert wird.

Diese Erklärung muss bis zum im Angebotsblatt angeführten Datum gültig sein und inhaltlich dem Muster „**Bankbestätigung**“ entsprechen.

6.5. Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bieter muss zuverlässig im Sinne des BVergGKonz 2018 und des § 27 Abs. 1 Z. 2 bis 4 TabMG sein.

Der Bieter hat im Angebotsblatt eine Erklärung abzugeben, in der er ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des BVergGKonz 2018 erklärt und bestätigt, dass gegen ihn kein Ausschlussgrund vorliegt.

Der Bieter hat weiters zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit eine Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Bieters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt wird.

Ein Bieter, der bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen (insb. Geldbußen nach TabMG 1996) nach sich gezogen haben, gilt als nicht zuverlässig und wird von der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen.

Die vergebende Stelle behält sich vor, zur Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit des Bieters weitere Nachweise zu verlangen.

6.6. Zulässigkeit der Mehrfachbeteiligung

Ein Bieter kann sich an mehreren Vergabeverfahren gleichzeitig beteiligen.

Der Zuschlag ist jedoch nur für einen einzigen Standort möglich, da jeder weitere Zuschlag aufgrund des vertraglichen Nebenbeschäftigungsverbot zur Kündigung der davor zugeschlagenen Verträge verpflichten würde.

Daher werden die Angebote eines Bieters aus einem Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn er in einem parallelen Vergabeverfahren für eine Trafik mit höherem geschätzten Umsatz bereits eine Zuschlagsentscheidung erhalten hat.

Als parallele Vergabeverfahren gelten Verfahren, bei denen sich die Angebotsfristen zumindest überschneiden haben.



6.7. Sonstige Prüfschritte

Es wird darauf hingewiesen, dass die MVG aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weitere Eignungsnachweise selbst einholen wird. Das betrifft insbesondere die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) gemäß den Vorgaben nach §§ 47f BVerGG 2018, eine Vorstrafenanfrage beim Amt für Betrugsbekämpfung (Bereich Finanzstrafsachen) sowie eine Bestätigung des Status als Begünstigter Behinderter durch das Sozialministeriumservice.

7. Angebote

Das Angebot ist gemäß den Vorgaben der Ausschreibung zu erstellen.

Das Angebot hat aus dem Angebotsblatt und den darin genannten Beilagen bzw. Nachweisen zu bestehen.

7.1. Rechnerisch fehlerhafte Angebote

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht zwingend ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

7.2. Vergütung

Der Bieter erhält für seine Teilnahme am Vergabeverfahren keine Vergütung und keinen Kostenersatz.

7.3. Angebotsfrist und Angebotsöffnung

Die Angebote müssen spätestens bis zu dem im Informationsschreiben genannten Zeitpunkt bei der MVG einlangen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Frist und wird durch eine Kommission aus zwei fachkundigen Vertretern der MVG durchgeführt. Aufgrund der sensiblen und höchstpersönlichen Natur der Angebotsinhalte ist eine Teilnahme der Bieter an der Öffnung oder eine Einsicht in die Dokumentation der Öffnung nicht gestattet.



8. Zuschlagskriterien

Sofern mehr als ein gültiges Angebot vorliegt, wird der Konzessionsvertrag mit jenem Bieter abgeschlossen, der den höchsten Punktwert nach den folgenden Zuschlagskriterien erreicht:

	Kriterium	Max. Gesamtpunkte
1	Einschlägige Berufserfahrung	50
2	Soziale Bedürftigkeit	40
3	Laufzeit	10

Der Bieter kann also maximal 100 Punkte erhalten.

8.1. Einschlägige Berufserfahrung

Sofern der Bieter zum Ende der Angebotsfrist Inhaber eines Tabakfachgeschäftes gemäß TabMG ist und spätestens zum geplanten Betriebsbeginn 5 Jahre Betriebstätigkeit erreicht, erhält er 50 Punkte.

Die Bewertung erfolgt anhand einer Hochrechnung auf Basis der Umstände zum Zeitpunkt der Angebotsfrist und wirkt sich auf die vertraglichen Verpflichtungen nicht aus. Es ist daher möglich, dass die tatsächliche Tätigkeitsdauer sich nachträglich ändert (etwa aufgrund eines einvernehmlich vorgezogenen Betriebsbeginnes).

8.2. Soziale Bedürftigkeit

Bewertet wird das Haushaltseinkommen pro Kopf. Basis des Haushaltseinkommens ist ein fiktiv errechnetes Jahresnettoeinkommen des Bieters, das mithilfe des Brutto-Netto-Rechners des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt wird. Dabei bleiben Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Frei- sowie Absetzbeträge ohne Berücksichtigung. Sachbezüge werden in das Einkommen eingerechnet.

Als Einkommen gelten grundsätzlich nur die im Angebotsblatt abgefragten Einkunftsarten.

Bewertet werden die aktuellsten Zahlen, die sich für den Stichtag Ende der Angebotsfrist nachweisen lassen. Bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit ist das der Betrag, der sich aus den aktuellen Lohn- bzw. Gehaltszetteln ergibt. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist das der Betrag, der sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid ergibt.



Unterhaltsansprüche des Bieters werden in das Einkommen eingerechnet. Sofern die Höhe des Unterhaltes nicht in einem verbindlichen Rechtsakt festgestellt wurde und der Bieter das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Höhe des Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern fiktiv berechnet (z.B. ein Bieter mit geringem Einkommen lebt im gleichen Haushalt mit den Eltern). Dafür wird der Unterhaltsrechner der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt herangezogen: www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php.

Weist der Jugendwohlfahrtsrechner für ein Kind einen negativen Unterhalt aus, gilt es als selbsterhaltungsfähig. Die Berechnung wird daher ohne Berücksichtigung dieses Kindes wiederholt.

Von dem Einkommen des Bieters werden Unterhaltspflichten gegenüber Dritten in Abzug gebracht. Als Unterhaltspflicht gelten jedenfalls in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegte bzw. festgestellte Unterhaltspflichten (z.B. Beschluss, Urteil, Vergleich, Vereinbarung).

Sofern die Unterhaltspflicht nicht in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt wurde, wird für Kinder, einschließlich Wahl- und Pflegekinder, vor dem vollendeten 25. Lebensjahr die Höhe der Unterhaltspflicht fiktiv berechnet. Dafür wird ebenfalls der Unterhaltsrechner der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt herangezogen.

Auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen kommt es nicht an.

Sofern der Bieter mit einem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens in aufrechter Wohngemeinschaft gelebt hat (identer Hauptwohnsitz), wird dessen Jahresnettoeinkommen mit dem des Bieters addiert und durch zwei dividiert. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach dem gleichen Schema wie für den Bieter selbst.

Soweit der Bieter Monatseinkommen angegeben hat, werden diese von der MVG auf Jahreseinkommen umgelegt.

Gewertet wird das Zwölftel des so ermittelten Haushaltseinkommens.

Bei einem Haushaltseinkommen pro Kopf von 0 Euro pro Monat erhält der Bieter 40 Punkte.

Bei einem Haushaltseinkommen pro Kopf von 4000 Euro pro Monat oder darüber erhält der Bieter keine Punkte. Dazwischen wird linear interpoliert.

Bei einem Haushaltseinkommen von 1000 Euro würde der Bieter daher 30 Punkte erhalten, bei 2000 Euro 20 Punkte, bei 3000 Euro 10 Punkte. Die Berechnung erfolgt auf zwei Nachkommastellen genau. Es werden keine Minuspunkte vergeben.



Als Nachweis für das Kriterium gelten die Erklärungen des Bieters im Angebotsblatt sowie die darin definierten vorzulegenden Dokumente. Sollten diese Dokumente für den Bieter nicht verfügbar sein, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen.

Die MVG behält sich vor, bei Bedarf die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit).

8.3. Laufzeit

Es gilt eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Bietet ein Bieter eine Laufzeit von 5 Jahren, erhält er die maximal möglichen 10 Punkte. Für jedes Jahr Laufzeit länger erhält er einen viertel Punkt weniger. Es werden keine Minuspunkte vergeben. Die Laufzeit wird dabei kaufmännisch auf volle Jahre gerundet.

Längere Laufzeiten als bis zum persönlichen gesetzlichen Pensionsalter (vgl. Punkt 6.4) in Österreich sind nicht zulässig. Entsprechende Angaben werden daher auf die maximal zulässige Laufzeit reduziert. Gerechnet wird die Dauer ab dem geplanten Betriebsbeginn. Gleiches gilt, wenn eine Laufzeit von weniger als 5 Jahren angeboten wird. In dem Fall gilt eine Laufzeit von 5 Jahren als angeboten.

Werden keine konkreten Angaben gemacht, gilt die maximal zulässige Laufzeit als angeboten. Der Bieter muss daher nur eine Eintragung vornehmen, wenn er eine kürzere Laufzeit anbieten möchte.

Die Laufzeit wird dabei kaufmännisch auf volle Jahre gerundet.

Beispiel: Alexandra ist am 1. November 1967 geboren. Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Pensionsantrittsalters für Frauen gilt für Alexandra ein persönliches gesetzliches Pensionsalter von 64 Jahren. Sie erreicht daher am 1. November 2031 das Pensionsantrittsalter. Die Angebotsfrist endet am 1. August 2022. Alexandra bietet eine Laufzeit von 12 Jahren an. Zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist verbleiben jedoch nur 9 Jahre und 3 Monate bis zur Erreichung des Pensionsantrittsalters. Die angebotene Laufzeit wird daher reduziert und auf 9 volle Jahre abgerundet. Da dieser Wert um 4 Jahre über dem Mindestwert von 5 Jahren liegt, werden 4 x 0,25 Punkte abgezogen. Alexandra erhält daher in diesem Kriterium 9 Punkte.

8.4. Vorgangsweise bei der Bewertung

Wurden mit dem Angebot nicht alle für die Beurteilung der Zuschlagskriterien notwendigen Nachweise und Beilagen vorgelegt, wird die MVG zur Nachreichung auffordern und eine angemessene Frist setzen.



Das Ausstellungsdatum eines Nachweises kann grundsätzlich auch nach Ende der Angebotsfrist liegen. Die nachzuweisenden Umstände müssen jedoch bereits zum Ende der Angebotsfrist vorgelegen sein.

Sofern der Bieter auch bei optimaler Bewertung eines Kriteriums keine Chance auf den Zuschlag hat, kann die MVG auf eine Nachforderung und Bewertung dieses Kriteriums verzichten. In diesem Fall wird fiktiv die volle Punktezahl vergeben.

Werden bei einer Nachforderung die Unterlagen für die Beurteilung der Zuschlagskriterien nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt, werden die nicht nachgewiesenen Umstände in der für den Bieter nachteiligsten Form berücksichtigt.

Beispiel: Legt der Bieter trotz Nachforderung keinen Nachweis für sein Einkommen aus Unterhaltsansprüchen vor, wird der höchstmögliche Unterhalt (Luxusobergrenze) als Einkommen angenommen. Umgekehrt wird für ein Kind, für das mangels Nachweise kein Unterhaltsanspruch berechnet werden kann, ein fiktiver Anspruch von 0 angesetzt und das Haushaltseinkommen für das Kriterium der sozialen Bedürftigkeit daher nicht reduziert.

8.5. Nichtberücksichtigung aufgrund der Staatsangehörigkeit

Angebote von Bietern, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, samt Anpassungsprotokoll, BGBl. Nr. 910/1993, besitzen, werden in der Wertung grundsätzlich nicht berücksichtigt und kommen daher für den Zuschlag nicht in Betracht.

Eine Berücksichtigung derartiger Angebote erfolgt nur dann, wenn keine Angebote von Bietern mit einer Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des oben genannten Abkommens im Vergabeverfahren verblieben sind.

8.6. Punktegleichstand

Sofern mehrere Angebote die gleiche Gesamtpunktezahl erreichen, wird jener Bieter vorgereiht, der

- Das geringere Netto-Haushaltseinkommen pro Kopf aufweist;
- den höheren Grad der Behinderung aufweist;
- ein höheres Lebensalter aufweist.

Diese Kriterien werden in der angeführten Reihenfolge bewertet. Das jeweils nachgeordnete Kriterium wird daher nur berücksichtigt, sofern nach den vorangegangenen Kriterien noch immer Gleichstand besteht.



8.7. Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse

Im Zuge der Bekanntgabe der Entscheidung, mit welchem Bieter der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden soll (Zuschlagsentscheidung), werden den nicht berücksichtigten Bietern insbesondere folgende Informationen bekannt gegeben:

- Der Name des erfolgreichen Bieters;
- die erreichten Gesamtpunkte des erfolgreichen Bieters;
- die erreichten Punkte sowie Angabe der Berechnung für das jeweils eigene Angebot;
- das Ende der Stillhaltefrist gem. § 73 BVergGKonz 2018, innerhalb derer der Abschluss des Vertrages nicht erfolgen darf.

Details zur Bewertung des erfolgreichen Angebotes werden nicht bekannt gegeben, da diese Rückschlüsse auf sensible und höchstpersönliche Informationen des Bieters erlauben würden.

9. Angebotsbindefrist

Die Frist zur Entscheidung, mit welchem Bieter der Konzessionsvertrag geschlossen werden soll, endet 7 Monate nach Ende der Angebotsfrist. Die Bieter sind an ihr Angebot bis zum Ende dieser Frist gebunden. Die MVG bemüht sich, die Vergabeverfahren möglichst rasch abzuschließen.

Während eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens ist diese Entscheidungsfrist gehemmt, wodurch sich der Zeitraum, in dem die Bieter an ihr Angebot gebunden sind, verlängern kann.